

# Niederschrift

über die 67. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 15. Mai 2013

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 18 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Jens Marco Scherf und Wicha fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR Firmbach, Stadtkämmerer  
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 – 10, nichtöffentlich ab TOP 11 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.45 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

---

## 1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunden wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

## 2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.04.2013

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 10.04.2013 zu genehmigen.

## 3. Jahresabschluß 2012 BgA „Wasserversorgung“ - Vorstellung und Billigung

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des städtischen BgA „Wasserversorgung“ für 2012 wurde am 08.04.2013 von der Kämmererei aus dem kameralen Abschluss entwickelt und vorläufig fertig gestellt. Der Jahresabschluss 2012 berücksichtigt auch die nur geringfügigen Ergebnisse aus der Betriebsprüfung 2008-2010, die nachfolgend an der jeweiligen Stelle erläutert werden.

Herr Dipl.-Volkswirt Martin Ertl vom BKPV hat am 11.04.2013 den Jahresabschluss 2012 auftragsgemäß auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft. Die notwendigen Steuererklärungen werden von Herrn Ertl noch erstellt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

### **a) Gewinn- und Verlustrechnung; Konzessionsabgabe; Verlustvorträge**

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 schließt mit einem Jahresgewinn n.St. von 20.582,34 € (Vorjahr: Jahresverlust n.St. von 19.985,00 €) ab. Dabei konnte eine Konzessionsabgabe (KA) i.H.v. 66.478,42 € (Vorjahr: 0,00 €) berücksichtigt werden. Der Jahresgewinn v.KA beträgt 87.060,76 €.

Für das Wirtschaftsjahr (WJ) 2012 errechnet eine steuerlich zulässige Konzessionsabgabe i.H.v. 39.561,14 € (Vorjahr: 40.179,19 €). Aus Vorjahren nachgeholt werden konnten somit Konzessionsabgaben i.H.v. 26.917,28 € (Vorjahr: 0,00 €). Aus den WJ 2008 – 2011 bestehen noch weitere nachholfähige Konzessionsabgaben i.H.v. 42.329,42 €.

Im Vergleich zum Vorjahr wird das Jahresergebnis im Wesentlichen durch zwei Veränderungen einmal positiv und einmal negativ beeinflusst:

Zum einen sind die Kosten bei der G+V-Position „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ um 122.633,77 € auf 73.648,50 € (Vorjahr: 196.282,27 €) zurückgegangen. Im Vorjahr wurden hier die Kosten der Saugbehältersanierung i.H.v. 138.500,70 € als sofort abzugsfähiger Aufwand verbucht. Im WJ 2012 sind für diese Maßnahme nur noch Aufwendungen i.H.v. 18.683,47 € angefallen. Für die Herstellung/Erneuerung von Hausanschlüssen sind weitere 6.771,43 € (Vorjahr: 13.113,61 €) als sofort abzugsfähiger Aufwand verbucht worden.

Zum anderen sind die Kosten bei der G+V-Position „sonstige Aufwendungen“ um

78.596,64 € auf 144.196,61 € (Vorjahr: 65.599,97 €) gewachsen. Diese negative Veränderung wird zum einen durch die bereits erwähnte Konzessionsabgabe, die mit 66.478,42 € (Vorjahr: 0,00 €) zu Buche schlägt, und zum anderen durch die Betriebskostensätze der Stadt Klingenberg a. Main für die Wasserpartnerschaft, die mit 17.487,39 € (Vorjahr: 0,00 €) zu Buche schlagen, ausgelöst. Im WJ 2012 wurden die Betriebskostensätze der Stadt Klingenberg a. Main für die Jahre 2010 und 2011 berichtigt, was im WJ 2012 zu einem einmaligen Aufwand i.H.v. 17.487,39 € führte (Vorjahr: sonstige Erträge 11.198,82 €). Künftig ist nur noch mit Betriebskostensätzen i.H.v. ca. 500,00 €/a zu rechnen.

Der zuletzt i.H.v. 8.908,80 € bilanzierte Verlustvortrag hat sich infolge des Jahresgewinns 2012 i.H.v. 20.582,34 € wieder in einen bilanzierten Gewinnvortrag i.H.v. von 11.673,54 € gewandelt.

#### **b) Bilanz**

Die Bilanz schließt zum 31.12.2012 in Aktiva und Passiva mit 1.481.604,77 € (Vorjahr: 1.609.401,54 €) ab. Es ist ein Gewinnvortrag in Höhe von 11.673,54 € (Vorjahr: Verlustvortrag 8.908,80 €) passiviert. Das Anlagevermögen schließt mit 1.368.138,02 € (Vorjahr: 1.467.117,87 €) ab. Anlagenzugänge waren im WJ 2012 (Vorjahr: 16.834,26 €) nicht zu aktivieren. Der Wertverzehr (Afa) des vorhandenen Vermögens betrug 98.979,85 € (Vorjahr: 104.030,69 €). Das Umlaufvermögen erreicht einen Wert von 113.466,75 € (Vorjahr: 133.374,87 €). Darin enthalten ist eine negativ aktivierte pauschale Wertberichtigung auf Forderungen i.H.v. 9.000,00 €.

Das Eigenkapital ist mit 513.754,62 € (Vorjahr: 511.119,62 €) leicht erhöht bilanziert. Infolge der Betriebsprüfung 2008-2010 musste die Eigenkapitalposition „Offene Rücklagen“ um +2.635,00 € nach oben angepasst werden. Die Ertragszuschüsse, im Wesentlichen bestehend aus staatlichen Zuwendungen und Herstellungsbeiträgen der Bürger i.H.v. 84.052,84 € (Vorjahr: 96.279,35 €) und dem Investitionskostenanteil der Stadt Klingenberg a. Main für die Wasserpartnerschaft i.H.v. 35.318,08 € (Vorjahr: 37.469,43 €), haben von 133.748,78 € auf 119.370,92 € abgenommen. Die Ertragszuschüsse wurden i.H.v. 14.377,86 € (Vorjahr: 14.377,86 €) aufgelöst. Für Steuerzahlungen werden 3.415,04 € und für externe Bilanzierungskosten 500,00 €, insgesamt also 3.915,04 € (Vorjahr: 0,00 €) Rückstellungen passiviert. Die Verbindlichkeiten haben von 964.533,14 € auf 832.890,65 € abgenommen. Davon entfallen 331.564,07 € (Vorjahr: 360.014,22 €) auf äußere Schuldenaufnahmen und 499.065,46 € (Vorjahr: 604.518,92 €) auf die inneren Kassenschulden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten bestehen i.H.v. 2.261,13 € (Vorjahr: 0,00 €).

#### **c) Zinsen für Verbindlichkeiten bei der Stadt**

Der Zinssatz für die Kassenschulden des BgA „Wasserversorgung“ betrug zuletzt 5,00% und wurde an den kalkulatorischen Zinssatz der Stadt angelehnt. Der BKPV schlägt vor, diesen Zinssatz ab dem WJ 2012 aus der durchschnittlichen Verzinsung zu ermitteln, die sich für die fundierten Schulden der Stadt im jeweiligen WJ ergibt. Für das WJ 2012 beträgt dieser Zinssatz 4,40%. Der Zinsaufwand für die Kassenschulden hat sich im WJ 2012 von 33.382,89 € auf 22.304,06 € reduziert.

#### **d) Steuerlicher Querverbund**

Im Gegensatz zum BgA „Freizeiteinrichtungen“ handelt es sich beim BgA „Wasserversorgung“ um eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach Art. 8 KAG strikt am Kostendeckungsprinzip zu orientieren hat. Das heißt einerseits, dass die Einrichtung kameral kostendeckend geführt werden muss und etwaige Defizite/Überschüsse gegenüber den Gebührenzahlern spätestens nach Ablauf der Kalkulationsperiode durch Vortrag auf die neue Kalkulationsperiode ausgeglichen werden müssen. Das heißt andererseits aber auch, dass diese Einrichtung kameral keine Überschüsse (Gewinne) erzielen darf bzw. kann. Bei dieser rechtlichen Ausgangslage ist der BgA „Wasserversorgung“ denkbar ungeeignet, in einen steuerlichen Querverbund eingegliedert zu werden, weil kameral

und damit grundsätzlich auch steuerlich weder Gewinne noch Verluste entstehen, die man mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen anderer Betriebe verrechnen könnte. Deshalb wurde die städtische Mitunternehmerschaft an der EZV GmbH & Co. KG (26,52%) nicht in den BgA „Wasserversorgung“, sondern zu 100% in den BgA „Freizeiteinrichtungen“ eingelegt. Wegen deshalb fehlender Beteiligungseinnahmen bleibt der BgA „Wasserversorgung“ grundsätzlich auch KöSt-, KapErtSt- und SoliZu-frei.

#### **e) Körperschaftsteuer und SoliZuschläge**

Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 gilt ein von 25% auf 15% abgesenkter Körperschaftsteuersatz. Der SoliZuschlag beträgt 5,50% der KöSt.

Solange steuerlich nach Verrechnung mit etwaigen Jahresgewinnen noch ein Verlustvortrag bestand, blieb der BgA „Wasserversorgung“ auch von KöSt-Zahlungen verschont. Das war zuletzt in 2006 der Fall. In den WJ 2007-2010 stand kein steuerlicher Verlustvortrag mehr zur Verfügung, weshalb erstmals seit dem Wirtschaftsjahr 2007 Körperschaftsteuern zu zahlen waren. Der im WJ 2011 v.St. erzielte Verlust wurde in das WJ 2010 rückgetragen. In der Folge waren für das WJ 2011 keine KöSt/Soli zu zahlen, die für das WJ 2010 bezahlten KöSt/Soli i.H.v. 3.705,16 € wurden wieder erstattet.

Der im WJ 2012 erwirtschaftete Gewinn n.St. i.H.v. +20.582,34 € führt zu einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 20.421,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Auf dieses Einkommen sind KöSt/Soli i.H.v. 3.231,47 € zu zahlen.

#### **f) Kapitalertragsteuern und SoliZuschläge**

Die Kapitalertragsteuer betrug bis zum WJ 2000 12,5% und seither 10%. Ab dem Wirtschaftsjahr 2008 gilt ein auf 15% erhöhter Kapitalertragsteuersatz. Der SoliZuschlag beträgt 5,50% der KapErtSt.

Bei den Betrieben gewerblicher Art bildet die KapErtSt eine Sonderheit und ein besonders komplexes Gebiet. KapErtSt ist grundsätzlich auf die ausgeschütteten, also auf die nicht thesaurierten Gewinne zu zahlen. Während sich z.B. bei einer GmbH dieser Betrag sehr leicht feststellen lässt, wurde bei den BgA's, die ja rechtlich unselbständig und als Regiebetrieb in die kommunalen Haushalt eingegliedert sind, seitens des Fiskus schon immer unterstellt, dass auch die in der Bilanz den Rücklagen zugeführten Gewinne faktisch dem Hoheitsbereich zugeflossen und deshalb KapErtSt-pflichtig sind. Seit dem WJ 2002 ist, um diese KapErtSt-pflichtigen „Ausschüttungen“ an den Hoheitsbereich feststellen zu können, ein sog. steuerliches Einlagekonto zu führen, das jährlich per Steuerbescheid gesondert festgestellt wird. Soweit der handelsrechtliche Gewinn in zulässiger Weise einer steuerlichen Rücklage zugeführt werden kann, gilt er als nicht „ausgeschüttet“. Eine zulässige Verwendung („Thesaurierung“) sind die jährlichen betriebsnotwendigen Investitionen und Darlehenstilgungen. Auch für in den nächsten 3 Jahren geplante Investitionen und Darlehenstilgungen können zulässige steuerliche Rücklagen gebildet werden.

Die Stadtkämmerei hat bereits im Zuge des Jahresabschlusses 2009 dieses sog. steuerliche Einlagekonto rückwirkend ab dem 01.01.2001 aufgearbeitet und auch die zutreffenden Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA ermittelt. Nach den Berechnungen der Kämmerei besteht in den Jahren 2001 – 2012 keine KapErtSt-Pflicht, weil in Höhe der handelsrechtlichen Gewinne dieser Jahre in zulässiger Weise steuerliche Rücklagen gebildet werden können. Das steuerliche Einlagekonto weist in den Rücklagen zum 31.12.2012 noch nicht verbrauchte Investitionen und Darlehenstilgungen in Höhe von 1.186.196 € (Vorjahr: 1.178.328 €) aus. Damit wird der BgA „Wasserversorgung“ noch viele Jahre KapErtSt-frei bleiben.

#### **g) Umsatzsteuer**

Für den BgA „Wasserversorgung“ ergab sich 2012 per Saldo zu Lasten der Stadt eine USt-Schuld in Höhe von 14.877,40 € (Vorjahr: USt-Erstattung i.H.v. 9.687,53 €). Die gezahlten Vorsteuern betragen 14.126,77 € (Vorjahr: 39.061,91 €), die vereinnahmten

MWSt summierten sich auf 29.004,17 € (Vorjahr: 29.374,38 €). Gemäß der USt-Jahreserklärung 2012 ist noch eine abschließende USt-Erstattung i.H.v. 589,68 € zu erwarten, die als Forderungen an das Finanzamt aktiviert sind.

#### h) Wasserverkauf

Im Verbrauchszeitraum 10/2011 – 09/2012, welcher der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung 2012 zugrunde liegt, wurden insgesamt 202.751 m<sup>3</sup> Wasser verkauft. Die verkaufte Wassermenge hat sich somit gegenüber dem Vorjahr (202.849 m<sup>3</sup>) nur geringfügig um 98 m<sup>3</sup> bzw. um 0,05% reduziert. Im Verbrauchszeitraum 10/2003 – 09/2004 konnte mit 219.816 m<sup>3</sup> die bislang größte Wassermenge verkauft werden. Seither ist die verkaufte Wassermenge um 7,8% gesunken.

	Jahr	Wasserverkauf (m <sup>3</sup> )	2004 = 100%	+/- absolut (m <sup>3</sup> )	+/- in %
•	1999	216.955	98,7%		
•	2000	215.532	98,1%	-1.423	-0,7%
•	2001	212.605	96,7%	-2.927	-1,4%
•	2002	211.529	96,2%	-1.076	-0,5%
•	2003	218.358	99,3%	6.829	3,2%
•	<b>2004</b>	<b>219.816</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.458</b>	<b>0,7%</b>
•	2005	215.219	97,9%	-4.597	-2,1%
•	2006	215.516	98,0%	297	0,1%
•	2007	207.437	94,4%	-8.079	-3,7%
•	2008	200.827	91,4%	-6.610	-3,2%
•	<b>2009</b>	<b>199.495</b>	<b>90,8%</b>	<b>-1.332</b>	<b>-0,7%</b>
•	2010	199.617	90,8%	122	0,1%
•	2011	202.849	92,3%	3.232	1,6%
•	2012	202.751	92,2%	-98	0,0%
<b>Mittelwerte</b>		<b>209.893</b>	<b>95,5%</b>		

#### i) Wassergebühren

Die Wassergebühren werden kostendeckend für einen mehrjährigen (i.d.R. 4-jährigen) Zeitraum kalkuliert. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.10.2010 für den Kalkulationszeitraum 2010 – 2013. Seither beträgt die Wassergebühr 2,00 €/m<sup>3</sup>. Die Wassergebühren haben sich wie folgt entwickelt:

	gültig ab	Gebühr/m <sup>3</sup>	Kalkulationszeitraum
•	01.10.1992	0,77 €	1992 - 1996
•	01.10.1993	0,95 €	1992 - 1996
•	01.01.1995	1,18 €	1992 - 1996
•	01.06.1997	1,48 €	1997 - 2001
•	01.10.2002	1,74 €	2002 - 2005
•	01.10.2006	1,80 €	2006 - 2009
•	01.10.2010	2,00 €	2010 - 2013

Die von der Stadtkämmerei zwischenzeitlich durchgeführten Nachkalkulationen zeigen, dass für den aktuellen Kalkulationszeitraum mit erheblichen Überschüssen zu rechnen ist. Die Kämmerei schlägt zwecks Vermeidung von größeren Gebührensprüngen vor, den aktuellen Kalkulationszeitraum um ein Jahr zu verkürzen und abzurechnen und die Gebühren für den neuen Kalkulationszeitraum 2013-2016 rückwirkend zum 01.10.2012 neu, nämlich auf 1,75 €/m<sup>3</sup> festzusetzen. Damit werden auch in Zukunft steuerlich zu erwartende Gewinne um ca. 50.000,00 €/a verringert. Vom BKPV, Herrn Ertl, wird die vorgeschlagene Gebührenanpassung deshalb befürwortet.

## j) Wassergebührensätze netto

Die Wassergebührensätze sind in 2011 und 2012 infolge der Gebührenerhöhung und der zusätzlich verkauften Wassermengen angestiegen; sie erreichen im WJ 2012 eine Summe von 414.050,58 €.

	Jahr	Umsätze	2004 = 100%	+/- absolut	+/- in %
•	1999	337.843,46 €	85,1%		
•	2000	335.764,45 €	84,6%	-2.079,01 €	-0,6%
•	2001	330.904,88 €	83,3%	-4.859,57 €	-1,4%
•	2002	329.349,00 €	82,9%	-1.555,88 €	-0,5%
•	2003	396.035,51 €	99,7%	66.686,51 €	20,2%
•	<b>2004</b>	<b>397.079,14 €</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.043,63 €</b>	<b>0,3%</b>
•	2005	387.738,24 €	97,6%	-9.340,90 €	-2,4%
•	2006	388.489,76 €	97,8%	751,52 €	0,2%
•	2007	388.124,00 €	97,7%	-365,76 €	-0,1%
•	2008	374.316,46 €	94,3%	-13.807,54 €	-3,6%
•	2009	370.834,42 €	93,4%	-3.482,04 €	-0,9%
•	2010	374.772,79 €	94,4%	3.938,37 €	1,1%
•	2011	416.916,80 €	105,0%	42.144,01 €	11,2%
•	2012	414.050,58 €	104,3%	-2.866,22 €	-0,7%
	<b>Mittelwerte</b>	<b>374.444,25 €</b>	<b>94,3%</b>		

## k) Wasserförderung, Wasserverlust

Im Verbrauchszeitraum 10/2011 – 09/2012 wurden insgesamt 238.498 m<sup>3</sup> Wasser gefördert (Vorjahr: 230.317 m<sup>3</sup>). Abzüglich des betrieblichen Eigenverbrauchs von 10.681 m<sup>3</sup> (z.B. für die Filterspülungen und Hochbehälterreinigungen) ergibt sich eine Restanlieferung von 227.817 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 221.130 m<sup>3</sup>).

Der Restanlieferung steht eine Restabgabe in Höhe von 205.291 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 205.329 m<sup>3</sup>) gegenüber. Es ergibt sich somit ein rechnerischer Wasserverlust von 22.526 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 15.801 m<sup>3</sup>) bzw. von 9,9% (Vorjahr: 7,1%). Der Wasserverlust ist damit gegenüber dem Vorjahr wieder leicht angewachsen. Er liegt damit noch immer deutlich unter dem Mittelwert der Jahre 1992-2012 und kann somit weiterhin als vertretbar bewertet werden.

Nach der internen Statistik des städtischen Wasserwerks wurden in 2012 insgesamt nur 9 Rohrbrüche (2011: 9; 2010: 13; 2009: 16; 2008: 13; 2007: 15; 2006: 21) festgestellt, geortet und behoben.

Der Stadtrat beschloß,

- a) den Jahresabschluss für den BgA „Wasserversorgung“ für das Geschäftsjahr 2012 zu billigen und
- b) den Zinssatz für die Kassenschulden ab dem WJ 2012 aus dem durchschnittlichen Zinssatz für die fundierte Verschuldung der Stadt abzuleiten.

## 4. Wasser- und Kanalgebühren

### 4.1. Nachkalkulation der Gebühren 2010-2012

Die Wasser- und Kanalgebühren wurden zuletzt am 12.11.2010 für den Kalkulationszeitraum 2010 – 2013 neu kalkuliert. Die Gebühren wurden wie folgt angepasst:

	bis 30.09.2010	ab 01.10.2010	Saldo
* Wassergebühr	1,80 €	2,00 €	0,20 €
* Kanalgebühr	1,95 €	2,70 €	0,75 €
* <b>Summe</b>	<b>3,75 €</b>	<b>4,70 €</b>	<b>0,95 €</b>
			<b>25,33%</b>

Nach Ablauf des aktuellen Kalkulationszeitraums sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot, aber auch ein absolutes Gewinnverbot. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Zunächst wird der aktuelle Kalkulationszeitraum aufgrund der tatsächlichen Rechnungsergebnisse nachkalkuliert und der Saldo auf den neuen Kalkulationszeitraum übertragen. Diese am 18./11.04.2012 durchgeführten Nachkalkulationen haben folgendes Ergebnis gebracht:

Entwicklung der Gebührensätze	Gebühren ab 01.10.2010		
	lt. Vorauskalk. (festgesetzt)	lt. Nachkalk. (notwendig)	Saldo (Überdeckung=+)
<b>1. Wassergebühren</b>			
1. Nachkalkulation JR 2010	2,00 €	2,00 €	0,00 €
2. Nachkalkulation JR 2011	2,00 €	1,87 €	0,13 €
3. Nachkalkulation JR 2012	2,00 €	1,83 €	0,17 €
<b>2. Entwässerungsgebühren</b>			
1. Nachkalkulation JR 2010	2,70 €	2,70 €	0,00 €
2. Nachkalkulation JR 2011	2,70 €	2,67 €	0,03 €
3. Nachkalkulation JR 2012	2,70 €	2,63 €	0,07 €

Entwicklung der Überschüsse(+)/Defizite(-)	Überschüsse(+)/Defizite(-)		
	Wasserversorgungsanlage	Entwässerungsanlage	Summe
* Übertrag aus K-Periode 2006-2009	-16.941,19 €	-129.645,87 €	-146.587,06 €
+ Rechnungsergebnis 2010	-10.044,14 €	-63.408,84 €	-73.452,98 €
+ Rechnungsergebnis 2011	83.004,19 €	104.995,70 €	187.999,89 €
+ Rechnungsergebnis 2012	29.080,63 €	124.201,01 €	153.281,64 €
+ Rechnungsergebnis 2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>= Übertrag in K-Periode 2013-2014</b>	<b>85.099,49 €</b>	<b>36.142,00 €</b>	<b>121.241,49 €</b>
* Stand der So-Rücklagen am 31.12.2012	85.086,20 €	35.444,35 €	120.530,55 €
-/- Ergebnis der Nachkalkulation	85.099,49 €	36.142,00 €	121.241,49 €
<b>= Unterdeckung der So-Rücklagen</b>	<b>-13,29 €</b>	<b>-697,65 €</b>	<b>-710,94 €</b>

Die vorstehend dargestellten Überschüsse wurden den jeweiligen Sonderrücklagen „Ausgleich Gebührenschwankungen“ zugeführt, d.h. der Stadtkasse als Innere Kassenkredite zur Verfügung gestellt. Die Stände der beiden Sonderrücklagen zum 31.12.2012 stimmen bis auf eine Unterdeckung i.H.v. insgesamt 710,94 € mit den für die Kalkulationsperiode 2010 – 2012 ermittelten Überschüssen überein. Dieser Betrag wird im Rahmen der Jahresrechnung 2012 den beiden Sonderrücklagen bestandsberichtigend zugeführt.

Die Nachkalkulationen zeigen, dass sowohl für die Wasser- als auch für die Kanalgebühren erhebliche Überschüsse zu erwarten sind. Diese belaufen sich per 31.12.2012 bereits auf insgesamt 121.241,49 €, wobei aus der Vorperiode und aus 2010 Defizite i.H.v. immerhin 146.587,06 € bzw. 73.452,98 € aufzuholen waren. Für die Hh-Jahre 2013 und 2014 sind weitere Überschüsse i.H.v. je ca. 80.000,00 € bzw. 120.000,00 € zu erwarten, weil die Gebühren turnusmäßig erst zum 01.10.2014, also erst mit Wirkung zum Hh-Jahr

2015 angepasst werden.

Um die bereits aufgelaufenen Überschüsse noch in der laufenden Kalkulationsperiode 2010-2013 binnen eines Jahres ausgleichen zu können, müssten rückwirkend zum 01.10.2012 die Wassergebühren um 0,51 €/m<sup>3</sup> auf 1,49 €/m<sup>3</sup> und die Entwässerungsgebühren um 0,22 €/m<sup>3</sup> auf 2,48 €/m<sup>3</sup> gesenkt werden.

Grundsätzlich sollten größere Gebührensprünge vermieden werden. Diese sind aber zu befürchten, wenn mit der Gebührenanpassung bis zum 01.10.2014 zugewartet wird und der Gebührenanpassungszeitraum durch den um ein Jahr versetzten Anpassungszeitpunkt wiederum tatsächlich nur drei von vier Jahren der Kalkulationsperiode beträgt. Die Kämmerei schlägt deshalb vor, den aktuellen Kalkulationszeitraum um ein Jahr auf die Periode 2010-2012 zu verkürzen und diese endgültig abzurechnen. Die nächste Gebührenanpassung sollte zum 01.10.2012 erfolgen, so dass sie für den gesamten neuen Kalkulationszeitraum 2013-2016 Wirkung zeigt. Diese Verfahrensweise sollte auch für die künftigen Gebührekalkulationen gelten. Dazu müssten dann die BürgerInnen über das Amtsblatt rechtzeitig vor dem neuen Gebührenanpassungszeitpunkt über die bevorstehende Gebührenveränderung informiert werden.

## **4.2 Vorauskalkulation der Gebühren 2013-2016**

### **Wasserversorgungsanlage**

Aus der aktuellen Kalkulationsperiode wird ein Überschuss von 85.099,49 € vorgetragen. Unter Berücksichtigung der in der neuen Kalkulationsperiode lt. Haushalts- und Finanzplan 2013 zu erwartenden laufenden Aufwändungen (ohne Ansatz von zusätzlichen kalk. Kosten aus geplanten Investitionen) und Grundgebühren errechnet sich für den Zeitraum 2013-2016 ein gebührenfähiger Aufwand von insgesamt 1.403.815,51 € (Vorperiode: 1.573.019,19 €). Bei einer zu erwartenden Abnahmemenge von 800.000 m<sup>3</sup> (Vorperiode: 800.000 m<sup>3</sup>) ergibt dies eine ab dem 01.10.2012 zu erhebende Wasserverbrauchsgebühr von 1,75 €/m<sup>3</sup> gegenüber bisher 2,00 €/m<sup>3</sup>.

Die Kämmerei schlägt vor, die Wassergebühr ab dem 01.10.2012 – wie kalkuliert – auf 1,75 €/m<sup>3</sup> festzusetzen. Abrechnungstechnisch ist der Beginn eines Verbrauchsjahres der geeignetste Zeitpunkt für eine Gebührenanpassung, weil Zwischenablesungen vermieden werden. Die mit der Gebührenanpassung zum 01.10.2012 verbundene Rückwirkung des Satzungsrechts ist rechtlich zulässig, weil die Gebührenzahler nicht belastet sondern entlastet werden. Eine vorherige Bekanntgabe über das Amtsblatt ist in diesem Fall nicht erforderlich.

### **Entwässerungsanlage**

Aus der aktuellen Kalkulationsperiode wird ein Überschuss von 36.142,00 € vorgetragen. Unter Berücksichtigung der in der neuen Kalkulationsperiode lt. Haushalts- und Finanzplan 2013 zu erwartenden laufenden Aufwändungen (ohne Ansatz von zusätzlichen kalk. Kosten aus geplanten Investitionen) errechnet sich für den Zeitraum 2013-2016 ein gebührenfähiger Aufwand von insgesamt 1.661.601,00 € (Vorperiode: 1.899.487,87 €). Bei einer zu erwartenden gewichteten Einleitungsmenge von 747.640 m<sup>3</sup> (Vorperiode: 749.600 m<sup>3</sup>) ergibt dies eine ab dem 01.10.2012 zu erhebende Einleitungsgebühr von 2,22 €/m<sup>3</sup> bei 100% Leistung, 1,78 €/m<sup>3</sup> bei 80% Leistung und 1,11 €/m<sup>3</sup> bei 50% Leistung gegenüber bisher 2,73/2,18/1,37 €/m<sup>3</sup>.

Die Kämmerei schlägt vor, die Kanalgebühr ab dem 01.10.2012 – wie kalkuliert – auf 2,22 €/m<sup>3</sup> festzusetzen. Abrechnungstechnisch ist der Beginn eines Verbrauchsjahres der geeignetste Zeitpunkt für eine Gebührenanpassung, weil Zwischenablesungen vermieden werden. Die mit der Gebührenanpassung zum 01.10.2012 verbundene Rückwirkung des Satzungsrechts ist rechtlich zulässig, weil die Gebührenzahler nicht belastet sondern entlastet werden. Eine vorherige Bekanntgabe über das Amtsblatt ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Danach ergeben sich ab 01.10.2012 folgende Gebühren:

	bis 30.09.2012	ab 01.10.2012	Saldo
* Wassergebühr	2,00 €	1,75 €	-0,25 €
* Kanalgebühr	2,70 €	2,22 €	-0,48 €
* <b>Summe</b>	<b>4,70 €</b>	<b>3,97 €</b>	<b>-0,73 €</b>
			<b>-15,53%</b>

Der Haushalt der Stadt wird durch die notwendigen Gebührenerkürzungen ab dem Haushaltsjahr 2013 mit folgenden Mindereinnahmen „belastet“:

Gebühr	Bemessungsmenge m <sup>3</sup> /a	Gebührenerkürzung €/m <sup>3</sup>	Mehreinnahmen/a
Kanal	186.910	-0,48	-89.717 €
Wasser	200.000	-0,25	-50.000 €
<b>Summe:</b>			<b>-139.717 €</b>

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine scheinbare „Belastung“, denn diesen Mindereinnahmen stehen Überschüsse aus der aktuellen Kalkulationsperiode und geringere Kosten aus der neuen Kalkulationsperiode gegenüber. Zudem werden die Ergebnisse der beiden Einrichtungen haushaltsrechtlich dadurch neutralisiert, dass ihre Überschüsse bzw. Defizite jährlich den entsprechenden Ausgleichsrücklagen zugeführt bzw. entnommen werden. Die Ergebnisse der beiden Einrichtungen nehmen auf diese Weise keinen Einfluss auf die dauernde Leistungsfähigkeit Stadt, vorausgesetzt, die Gebühren werden gesetzeskonform kostendeckend kalkuliert und festgesetzt.

Der HFA hat die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2010-2012 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2013-2016 vom 11./18.04.2013 in seiner Sitzung am 29.04.2013 gebilligt.

Die mögliche Senkung der Gebühren wurde von allen Fraktionen begrüßt. Stadtrat Oettinger sprach sich dafür aus, das Wasserwerk auch künftig als Eigenbetrieb zu führen. Die Umwandlung in eine privatrechtlich organisierte GmbH könne aufgrund EU-weiter Entwicklungen künftig zu einer Ausschreibungspflicht führen. Bgm. Dotzel teilte hierzu mit, daß keinerlei Absichten zu einer Änderung des jetzigen Zustandes bestünden.

Auf Anfrage von Stadtrat Ferber zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr äußerte Stadtkämmerer Firmbach, daß die Verwaltung derzeit personell nicht in der Lage ist, die nötigen Flächenerfassungen und -bewertungen durchzuführen, was aber Grundlage für die Einholung von Angeboten für externe Dienstleistungen wäre. Das weitere Vorgehen soll in den Ausschüssen beraten werden.

Der Stadtrat beschloß,

1. den aktuellen Kalkulationszeitraum 2010-2013 um ein Jahr auf die Kalkulationsperiode 2010-2012 zu verkürzen und per Nachkalkulation abzurechnen,
2. die Ergebnisse der Nachkalkulationen in die neue Kalkulationsperiode vorzutragen,
3. die für den neuen Kalkulationszeitraum für den Änderungszeitpunkt 01.10.2012 kalkulierten Gebühren rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft zu setzen,
4. bei künftigen Neukalkulationen die BürgerInnen rechtzeitig über die anstehende Gebührenerhöhung zu informieren, so dass ggf. auch eine Gebührenerhöhung rückwirkend und damit für den gesamten 4-jährigen Kalkulationszeitraum realisiert werden kann.



**4.3 Erlaß einer 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Der Stadtrat beschloß folgende

**„7. Satzung zur Änderung  
der  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993  
i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 16.12.2010, Amtsblatt Nr. 1.028 vom 23.12.2010  
der Stadt Würth a. Main**

---

**(7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung  
- 7. ÄndS BGS/WAS 1993 –)**

---

vom 16. Mai 2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung des § 10 der BGS/WAS 1993**

(1) **§ 10 Abs. 3** der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,75 €  
pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(2) **§ 10 Abs. 4 Satz 1** der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 1,84 €.“

(3) **§ 10 Abs. 5 Satz 1** der BGS/WAS 1993 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Baustellen kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter umbauter Raum 0,12 €.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 16.05.2013  
Dotzel, 1. Bürgermeister“

**4.4 Erlaß einer 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Der Stadtrat beschloß folgende

**„5. Satzung zur Änderung  
der  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
vom 02.11.1993, Amtsblatt Nr. 599 vom 05.11.1993  
i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2010, Amtsblatt Nr. 1.028 vom 23.12.2010  
der Stadt Würth a. Main**

---

**(5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssat-**

**zung**  
**– 5. ÄndS BGS/EWS 1993 –)**

vom 16. Mai 2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung des § 10 der BGS/EWS 1993**

**§ 10 Abs. 1 Satz 2** der BGS/EWS 1993 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr beträgt **2,22 €**  
pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 16.05.2013

Dotzel, 1. Bürgermeister“

## **5. Haushalt 2013 und Finanzplanung 2012-2016 mit Investitionsprogramm**

### **5.1 Vorstellung des Haushalts 2013**

Bürgermeister Dotzel und Stadtkämmerer Firmbach stellten den Entwurf des Haushalts 2013 vor, wie er in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.04.2013 beraten wurde.

Das Hh-Volumen beträgt nun 14,008 Mio. €; davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 11,355 Mio. €. Der Verwaltungshaushalt 2013 wird insbesondere durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlagen vorbelastet, die der von 3,049 Mio. € auf 3,972 Mio. € stark angewachsenen Umlagekraft (Grundlage: Steuereinnahmen aus 2011 und Schlüsselzuweisungen aus 2012) geschuldet werden. Das führt im Ergebnis dazu, dass gegenüber dem Vorjahr mit 2,771 Mio. € nun 0,417 Mio. € weniger allgemeine Deckungsmittel netto zur Verfügung stehen. So ist es kein Wunder, wenn im Verwaltungshaushalt ein Defizit i.H.v. 94.000 € erwirtschaftet wird, das durch eine umgekehrte Zuführung aus dem Vermögenshaushalt gedeckt werden muss. Das wiederum heißt, dass für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der planmäßigen Tilgung der Schulden insgesamt 565.000 € fehlen (sog. negative freie Spitze). Der Finanzierungssaldo ist mit 186.000 € ebenfalls negativ und kaufmännisch wird ein Verlust von 249.000 € erwartet.

Besserung zeigt sich allerdings in den Finanzplanungsjahren 2014-2016. Dort stehen mit 3,8 – 4,1 Mio. €/a voraussichtlich wieder deutlich mehr allgemeine Deckungsmittel netto i.H.v. zur Verfügung. Das ermöglicht freie Spitzen i.H.v. 625.000 €/a bis 771.000 €/a und damit eine wieder entspanntere Haushaltslage.

Im Vermögenshaushalt 2013 sind – bei einem Gesamtvolumen von 2,653 Mio. € – für Investitionen insgesamt 1,734 Mio. € eingestellt, wofür direkte Finanzierungsmittel i.H.v. 1.526 Mio. € zur Verfügung stehen. In den Finanzplanungsjahren 2014 und 2015 steigen die Investitionen stark an. Es sollen insgesamt 3,323 Mio. € bzw. 2,696 Mio. € investiert werden, wobei der Schwerpunkt bei der Generalsanierung der Volksschule liegt. Dem stehen direkte Finanzierungsmittel i.H.v. 1,875 Mio. € bzw. 1,414 Mio. € gegenüber. Die Finanzierungslücken werden in 2013 durch eine kräftige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage i.H.v. 790.000 €, in 2014 durch eine weitere Entnahme aus der allgemeinen

Rücklage i.H.v. 221.000 € und durch eine Kreditaufnahme i.H.v. 500.000 €, in 2015 durch eine Kreditaufnahme i.H.v. 700.000 € geschlossen. Die Kreditaufnahmen 2014 und 2015 i.H.v. insgesamt 1,2 Mio. € sind aus heutiger Sicht unvermeidlich, mit Blick auf die im Finanzplanungszeitraum erwarteten freien Spitzen aber noch vertretbar. Da im Haushaltsplan 2013 für die Tiefbaumaßnahmen im Gartenquartier erstmals auch Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 814.000 € zu Lasten der Hh-Jahre 2014 und 2015 etatisiert sind, wird die Frage der Genehmigungsfähigkeit der eingeplanten Kreditaufnahmen von der Rechtsaufsichtsbehörde vorweg im Rahmen der Genehmigung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung geprüft.

Da in den Hh-Jahren 2013 – 2016 insgesamt 2,076 Mio. € getilgt werden, können die Schulden gleichwohl von 7,626 Mio. €, Stand 01.01.2013, auf 6,750 Mio. €, Stand 31.12.2016, abgebaut werden. Die allgemeinen Rücklagen enthalten mit Ständen von 141.000 € bzw. 153.000 € in den Finanzplanungsjahren 2014 und 2015 allenfalls noch die Höhe der gesetzlichen Mindestrücklage. Im letzten Finanzplanungsjahr 2016 können ihr aus heutiger Sicht wieder 314.000 € zugeführt werden, so dass ihr Stand am 31.12.2016 voraussichtlich wieder 467.000 € betragen wird.

Insgesamt steht die Stadt mit ihrem weiterhin ungebrochen hohen Investitionsbedarf vor finanziell schwierigen Jahren. Da die erzielbaren freien Spitzen zur Finanzierung der Investitionen nicht ausreichen, müssen alle Einnahmemöglichkeiten konsequent ausgeschöpft und konsumtive wie investive Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

## **5.2 Vorstellung des Investitionsprogramms**

Das Investitionsprogramm für die Haushalts- und Finanzplanungsjahre 2013 – 2016 sieht ein Investitionsvolumen i.H.v. insgesamt 8,579 € bzw. 2,145 Mio. €/a vor. Für dieses stattliche Investitionsprogramm stehen direkte Investitionsfinanzierungsmittel i.H.v. 5,236 Mio. € zur Verfügung. Damit können 61,0% des Investitionsvolumens abgedeckt werden. Die laufenden Eigenmittel in Form der sog. freien Spitze tragen mit immerhin 1,581 Mio. € bzw. 18,4% zur Deckung der Investitionsausgaben bei. Aus den Rücklagen können weitere Eigenmittel i.H.v. insgesamt 977.000 € bzw. 11,4% bereitgestellt werden. Lediglich 1,200 Mio. € oder 14,0% des anspruchsvollen Investitionsprogramms müssen mittels Kreditaufnahme fremdfinanziert werden.

## **5.3 Beratung von Haushalt, Finanzplan und Investitionsprogramm**

Stadtrat Feyh dankte für die frühe Vorlage des Haushalts. Er verwies auf den hohen Investitionsbedarf, obwohl die Schulsanierung für das Jahr 2013 nur mit Planungskosten beinhaltet ist. Trotz der unumgänglichen Infrastrukturmaßnahmen werde der Schuldenstand sinken. Zudem besitze die Stadt mit ihrer Beteiligung am EZV ein stabiles und erhebliches Vermögen. Die Jahre 2013 und 2014 seien durch hohe Umlagelasten gekennzeichnet. Wie in den vergangenen Jahren sei mit einem gegenüber der Planung verbesserten Ergebnis zu rechnen.

Stadtrat Wetzels betonte die Diskrepanz zwischen dem hohen Investitionsbedarf und der geringen Eigenkapitalausstattung der Stadt. Bei der Suche nach Einsparpotentialen sei insbesondere das Raumprogramm der Schule und die Überdachung des Atriums ins Auge zu fassen, zumal das Schulamt von einer mittelfristigen Aufgabe des Standorts Wörth ausgehe. Ebenso sei zu überlegen, wie für die geplante Bootsanlegestelle eine wirtschaftlichere Variante gefunden werden könne.

Stadtrat Siebentritt kritisierte die Zustellung des Vorberichts am Tag vor der Sitzung, die eine inhaltliche Befassung unmöglich gemacht habe. Die Auflösung der Rücklagen und die fehlende freie Spitze dokumentierten die kritische Finanzlage der Stadt. Trotzdem sei vieles (Orga-Guatchten, Verbesserung der Nutzung in der Sporthalle, Erhebung von Ausbaubeiträgen) unerledigt. Positiv bewertete er die Untersuchung des Bahnhofsbe-

reichs und die Einrichtung des Jugendtreffs.

#### 5.4 **Beschlußfassung zur Haushaltssatzung 2013**

Der Stadtrat beschloß folgende

##### Haushaltssatzung

„Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> <i>in den Einnahmen und Ausgaben mit und im</i>	<b>11.355.791 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> <i>in den Einnahmen und Ausgaben mit und im</i>	<b>2.653.130 €</b>
<b>Gesamthaushalt</b> <i>in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.</i>	<b>14.008.921 €</b>

##### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **814.350 €**

##### § 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	<b>370 %</b>
	(A)	
	b) für die Grundstücke (B)	<b>370 %</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>		<b>345 %</b>

##### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 16.05.2013

- Stadt Würth a. Main -

Dotzel, 1. Bürgermeister“

Der Stadtrat beschloß zudem, die für die Generalsanierung der Volksschule unter den Hh-Stellen 1.2141.9405, 1.2141.9495 und 1.2141.9351 eingeplanten Hh-Mittel zu sperren und ihre Verwendung unter den Vorbehalt der vorherigen Freigabe des für die Auftragsvergabe jeweils zuständigen Ausschusses bzw. Stadtrats zu stellen.

**5.5 Beschlußfassung zur Finanzplanung 2012-2016 mit Investitionsprogramm**

Der Stadtrat beschloß, die Finanzplanung 2012-2016 samt Investitionsprogramm zu billigen.

**6. Obdachlosenwesen**

**6.1 Erlaß einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Würth a. Main**

In seiner Sitzung vom 14.12.2011 hatte der Stadtrat eine Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt sowie eine Gebührensatzung hierzu beschlossen. Als Obdachlosenunterkunft war dabei nur die Mittlere Mühle angesprochen. Zwischenzeitlich hat sich aufgrund der dortigen baulichen Mängel eine Einweisung betroffener Personen in andere städtische Gebäude (Landstraße 11b, Rathausstraße 99) als notwendig erwiesen. Diesen tatsächlichen Zwängen sollen die Satzungen angepaßt werden. Zum einen wird damit klargestellt, daß es sich auch in den weiteren Objekten um öffentlich-rechtliche Unterbringungen und nicht etwa um Mietverhältnisse handelt, zum anderen können in den höherwertigen Gebäuden höhere Nutzungsentgelte verlangt werden.

Der Stadtrat beschloß folgende

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung  
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft  
der Stadt Würth a. Main**

vom 15.12.2011, Amtsblatt Nr. 1055 vom 27.01.2012

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Würth a. Main erhält folgende Fassung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung**

*(1) Die Stadt Würth a. Main unterhält hier für geeignete Objekte zur Unterbringung von Obdachlosen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.*

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Würth a. Main, den 16.05.2013

Erwin Dotzel  
1. Bürgermeister

6.2 **Erlaß einer 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung der Stadt Wörth a. Main**

Der Stadtrat beschloß folgende

**1. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung  
der Stadt Wörth a. Main**

vom 15.12.2011, Amtsblatt Nr. 1055 vom 27.01.2012  
**der Stadt Wörth a. Main**

**§ 1**

§ 1 und § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung der Stadt Wörth a. Main erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

*Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte wird eine Benutzungsg Gebühr erhoben.*

**§ 2  
Benutzungsgebühr**

*(2) Für sonstige Benutzer beträgt die Gebühr je Zimmer, unabhängig von der Belegungsstärke 250,- € / Monat. Sie kann bei einfachem Standard auf 150,- € / Monat abgesenkt werden. Die Abrechnung erfolgt Tag genau.*

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Wörth a. Main, den 16.05.2013

Erwin Dotzel  
1. Bürgermeister

7. **Neuerlaß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Die städtische Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherungen der Gehbahnen im Winter wird im Juni nach 20-jähriger Geltung außer Kraft treten und wäre erneut zu erlassen. Bisher ist die Reinigungspflicht für die Anlieger der Odenwaldstraße und der Landstraße auf den Gehweg und die Entwässerungsrinne beschränkt, während in allen anderen Ortsstraßen bei Bedarf bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen ist. Grund für diese Differenzierung war die im Jahr 1983 vorhandene erhebliche Verkehrsbelastung in den damals überörtlichen Straßen, die sich durch die Ortsumgehung der B 469 zwischenzeitlich erheblich reduziert hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Bau- und Umweltausschuß die Verwaltung in seiner Sitzung am 27.03.2013 beauftragt, dem Stadtrat den Entwurf einer neuen Verordnung vorzulegen. Dabei empfiehlt der Ausschuß, die Reinigungspflicht für alle Ortsstraßen ein-

heitlich zu regeln. Der erhebliche Rückgang der Verkehrszahlen in der Landstraße und der Odenwaldstraße rechtfertigen eine Ausdehnung der dortigen Reinigungspflicht bis zur Fahrbahnmitte.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Aussprache folgende

### **Verordnung**

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen  
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bay-StrWG) in der Fassung der Bek. 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende

### **Verordnung:**

#### **Teil I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Wörth a. Main.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege), oder
- b) die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (gemeinsame Geh- und Radwege), oder
- c) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,20 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Teil II Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Teil III Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke



einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5 Reinigungsarbeiten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehbahnen

- a) einmal im Monat – bei Bedarf öfter, ggf. unverzüglich – zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat, der über die Hausmülltonnen (Biomüll, Papiermüll, Restmüll) oder die Wertstoffcontainer entsorgt werden kann, zu entfernen und zu beseitigen, sowie von Gras und Unkraut aus Ritzen und Rissen zu befreien,
- b) in den Herbstmonaten (September bis November) bei Laubfall – sofern das Laub, insbesondere bei feuchter Witterung, als verkehrsgefährdend einzustufen ist (Rutsch- oder Stolpergefahr) – nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, das Laub zu beseitigen.

(2) Sie müssen ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freimachen (nicht jedoch öffnen und innen reinigen), soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
- ba) der Fahrbahnrand (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
- bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderlie-

gerundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Würth a. Main über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß

## **Teil IV Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von Tausalz soll so weit wie möglich vermieden werden. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

Sicherungsfläche sind die vor dem Vorderliegergrundstück liegenden Gehwege oder

gemeinsamen Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a und b), mit einer Mindestbreite von 1 Meter.

## **Teil V Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Würth a. Main, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Würth a. Main auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Würth a. Main auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 10.06.2013 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Würth a. Main über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30. Juni 1993 außer Kraft.

Würth a. Main, den 24. Mai 2013  
Stadt Würth a. Main

Dotzel  
1. Bürgermeister

---

### **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)**

#### **Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

---

**Gruppe B** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)  
alle öffentlichen Straßen in der Stadt Wörth a. Main

## **8. Änderung von Bebauungsplänen (Zulassung von Dachgauben)**

Gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Errichtung von Dachgauben verfahrensfrei möglich, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gelegen ist, der Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und diese Regelungen eingehalten werden.

Allgemein ist die Errichtung von Dachgauben als sinnvolle Maßnahme zur Aktivierung innerörtlicher Baulandreserven anzusehen. Die Bebauungspläne „Steinäcker“, „Alte Straße“, „Obere und Untere Meister“, „An der Siedlungstraße“, „Siedlungs-/Berg-/Münchner Straße und „Westlich der Bayernstraße“ enthalten keine Regelungen zu Dachgauben oder schließen diese sogar aus. Dennoch wurden auch dort Gauben genehmigt.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt daher die Änderung der genannten Bebauungspläne, wobei wie im Baugebiet „Torfeld“ jeweils folgende Regelungen getroffen werden sollen:

- Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 32° zulässig
- Die Breite einer Gaube darf maximal 3,00 m betragen
- Die Gesamtbreite der Dachgauben je Dachseite darf 1/3 der Hauslänge nicht überschreiten.
- Der Austrittspunkt der Dachgaube muß wenigstens 50 cm unterhalb der Hauptfirstlinie liegen.
- Der Abstand der Gaubenwand zur Giebelwand muß wenigstens 2,00 m betragen.
- Gauben dürfen nicht auf die Außenwand des Gebäudes aufgesetzt werden.

### **8.1 Änderung des Bebauungsplanes „Steinäcker“**

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Steinäcker“ zu ändern, um auch in diesem Baugebiet Dachgauben zuzulassen. Die Regelungen über die Gestaltung der Dachgauben sollen wie oben dargestellt erfolgen.

### **8.2 Änderung des Bebauungsplanes „Alte Straße“**

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Alte Straße“ zu ändern, um auch in diesem Baugebiet Dachgauben zuzulassen. Die Regelungen über die Gestaltung der Dachgauben sollen wie oben dargestellt erfolgen.

### **8.3 Änderung des Bebauungsplanes „Obere und Untere Meister“**

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Obere und Untere Meister“ zu ändern, um auch in diesem Baugebiet Dachgauben zuzulassen. Die Regelungen über die Gestaltung der Dachgauben sollen wie oben dargestellt erfolgen.

### **8.4 Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“**

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „An der Siedlungstraße“ zu ändern, um auch in diesem Baugebiet Dachgauben zuzulassen. Die Regelungen über die Gestaltung der Dachgauben sollen wie oben dargestellt erfolgen.

### **8.5 Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungs-/Berg-/Münchner Straße“**

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Siedlungs-/Berg-/Münchner Straße“ zu ändern, um auch in diesem Baugebiet Dachgauben zuzulassen. Die Regelungen über die Gestaltung der Dachgauben sollen wie oben dargestellt erfolgen.

### **8.6 Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Bayernstraße“**

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Westlich der Bayernstraße“ zu ändern, um auch in diesem Baugebiet Dachgauben zuzulassen. Die Regelungen über die Gestaltung der Dachgauben sollen wie oben dargestellt erfolgen.

### **9. FSV Wörth - Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für die Ersatzbeschaffung eines Mähers**

Der im Jahr 2005 beschaffte Gutbrod-Mäher des FSV Wörth muss ersetzt werden; eine Reparatur ist lt. Auskunft der Vorstandschaft unwirtschaftlich. Seinerzeit hatte der FSV einen Zuschuss i.H.v. 10%, das waren 417,00 € erhalten. Der neue John-Deere-Mäher kostet 11.500,00 €. Der FSV hat mit Schreiben vom 18.04.2013 einen Zuschuss zu den Beschaffungskosten beantragt.

Bei der Beschaffung des John-Deere-Mähers handelt es sich um eine Investition, die dem nichtunternehmerischen, also dem gemeinnützigen Bereich zuzuordnen ist, weil der Mäher ganz überwiegend der Sportplatzpflege dient. Ein Zuschuss der Stadt zu dieser Investitionsmaßnahme ist deshalb grundsätzlich möglich.

Außerhalb der Jugendförderrichtlinie fördert die Stadt Investitionen gemeinnütziger Dritter i.d.R. wie folgt:

a. Vereine	10%
b. Kirchen	15%
c. Hilfsorganisationen	25%

Ausnahmen bildeten zuletzt die Projekte „Neubau von Fußballsportanlagen im Sportgebiet Reifenberg II“ des FSV und die „Dachsanierung des Pfarrsaales“ der Kath. Kirchengemeinde. Für die Baumaßnahme des FSV bewilligte der Stadtrat einen Zuschuss i.H.v. 14,50% (ohne Berücksichtigung der Sondermittel für die Restarbeiten), für die Baumaßnahme der Kath. Kirchengemeinde i.H.v. 25,00%.

Die Stadtkämmerei schlägt vor, dem FSV – mit Blick auf dessen besonderen Belastungen im Zusammenhang mit dem Neubau seiner Fußballsportanlagen – ausnahmsweise einen vom Regelzuschuss (10%) abweichenden Zuschuss i.H.v. 15%, das sind 1.725,00 € zu gewähren. Der Zuschuss ist im 3. Entwurf des Haushaltsplans 2013 noch nicht eingeplant. Da die Beschaffung aber gleichwohl kurzfristig finanziert werden muss, sollte der Zuschuss vorab bereitgestellt werden.

Der Stadtrat beschloß, dem FSV für die Beschaffung des John-Deere-Mähers ausnahmsweise einen vom Regelzuschuss abweichenden Zuschuss i.H.v. 15%, das sind 1.725,00 € zu gewähren. Die notwendigen Hh-Mittel sind in den Nachtragshaushalt 2013 einzuplanen. Der Zuschuss kann als außerplanmäßige Ausgabe vorzeitig ausgezahlt werden.

Der FSV hat sich im Rahmen des Neubaus von Fußballsportanlagen im Sportgebiet Reifenberg II vertraglich verpflichtet, ab dem Rechnungsjahr 2011 jährlich mindestens 2.000 € einer Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsrücklage zuzuführen. Dieser Verpflichtung ist der FSV bislang nachgekommen. Auf dem Rücklagenkonto befinden sich derzeit 6.000,00 €. Der FSV bittet mit Blick auf die vertraglichen Regelungen um die Freigabe dieser Rücklagenmittel zur Mitfinanzierung der Beschaffungskosten für den neuen John-Deere-Mäher.

In Nr. 6 der 1. Nachtragsvereinbarung zum Bau-, Nutzungs- und Finanzierungsvertrag vom 23.12.2010 ist Folgendes geregelt:

**„Änderung von § 13 Rücklage**

Der FSV ist seinen Verpflichtungen aus § 13 bislang nicht nachgekommen. Rücklagenmittel sind nicht vorhanden. § 13 erhält folgende Fassung:

(1) Der FSV verpflichtet sich, ab dem Rechnungsjahr 2011 jährlich mindestens 2.000,00 € zu erwirtschaften und einer Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsrücklage zuzuführen. Die Mittelzuführung hat spätestens bis zum 31.12.d.J., erstmals zum 31.12.2011 zu erfolgen.

(2) Die Rücklagenmittel sind auf einem gesonderten Bankkonto anzusammeln, welches auf Namen und Rechnung des FSV geführt wird. Über das Konto kann jedoch nur gemeinsam mit der Stadt verfügt werden. Als Verfügungsberechtigte sind der jeweilige Kassier des FSV und der Kassenverwalter der Stadtkasse Wörth a. Main einzutragen. Der Kassenverwalter ist dabei an die Vorgaben des Stadtkämmerers gebunden.

(3) Über die Zuführungen und die Entnahmen sind Aufzeichnungen zu führen. Das Rücklagenkonto und die Aufzeichnungen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Rücklagenmittel dienen dem Werterhalt der Anlage. Sie dürfen deshalb ausschließlich für die Instandhaltung und die Erneuerung, keinesfalls für den laufenden Betrieb der Anlagen verwendet werden. Zweckkonforme Mittelverwendungen in diesem Sinne stellen u.a. folgende Maßnahmen dar:

**- Anschaffung Mäher**

- Platzrenovierungen
- Erneuerung Kühlung
- Erneuerung Heizung
- Erneuerung Türen/Fenster/Dach/Treppengeländer
- Erneuerung Außenputz und Malerarbeiten
- Erneuerung Solarmodule - Erneuerung Küchenbereich (Spülmaschine/E-Herd)
- Erneuerung Sanitärbereich
- Unvorhergesehene Investitionen
- Unvorhergesehene Investitionen, die von einem Dritten (Versicherung) nicht abgedeckt sind (Wasserschäden u. a. )

(5) Die Rücklagenmittel dürfen für jeden einzelnen Verwendungszweck nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Kosten mehr als 2.000,00 € betragen. Kosten bis zu 2.000 € muss der FSV aus laufenden Mitteln finanzieren.

(6) Für den Fall, dass die Rücklagenmittel a) in den Jahren 2011 und 2012 oder b) in einem der folgenden Jahren nicht rechtzeitig und vollständig auf das Bankkonto eingezahlt werden, wird schon heute vereinbart, dass ab dem kommenden Jahr die Regelungen zur Sicherstellung des Zahlungsanspruchs nach Ziffer I.6. entsprechende Anwendung finden.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten längstens bis zur vollständigen Tilgung der Kredite des FSV bei der BayernLabo (vgl. oben Ziffer I.5.).“

Dem Antrag kann stattgegeben werden. Die Rücklagenmittel können ausdrücklich auch für die Beschaffung eines Mähers verwendet werden (vgl. § 13 Abs. 4). Sie können nach § 13 Abs. 5 auch vollständig für die Beschaffung eingesetzt werden, weil der FSV nach Abzug der Rücklagenmittel und des städtischen Zuschusses mehr als den Mindestbetrag von 2.000,00 € aus lfd. Mitteln selbst finanzieren muss:

*	Investitionskosten	11.500,00 €
-/-	Rücklagenmittel	6.000,00 €
-/-	Zuschuss Stadt	1.725,00 €
=	<b>Eigenanteil FSV (lfd. Mittel)</b>	<b>3.775,00 €</b>

Nach § 13 Abs. 2 ist für die Mittelverwendung allerdings die Zustimmung der Stadt erforderlich. Die Stadtkämmerei schlägt vor, der beantragten Mittelfreigabe zuzustimmen.

Der Stadtrat beschloß, die Rücklagenmittel i.H.v. 6.000,00 € für die Beschaffung des John-Deere-Mähers freizugeben.

**10. Gewährung eines Zuschusses für die Veranstaltung „Mu-Ku-Be“**

Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 hat Herr Wilfried Ludwig wie im Vorjahr um einen Zuschuß für die jährliche Kunstveranstaltung „Musik-Kunst-Begegnung“ (MuKuBe) gebeten. Im Jahr 2012 war eine Zuwendung in Höhe von 500 € gewährt worden, nachdem der Veranstalter bestätigt hatte, daß es sich um ein durchgehend öffentliches Ereignis handelt.

Der Stadtrat beschloß, unter dieser Voraussetzung erneut einen Zuschuß in Höhe von 500 € zu gewähren.

**17. Bekanntgabe**

Bgm. Dotzel gab bekannt, daß der 50 Jahre bei der Stadt beschäftigte Angestellte im Ruhestand Otto Dechent verstorben ist. Die Beisetzung wird am 17.05.2013 stattfinden.

**18. Anfragen**

Stadträtin Zethner erkundigte sich erneut nach dem Zustand des defekten städtischen Tempomeßgerätes. Der Sachverhalt soll mit dem EZV geklärt werden.

Wörth a. Main, den 27.05.2013

Dotzel  
Erster Bürgermeister

A. Englert  
Protokollführer